



Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bayer Aktiengesellschaft zu den veröffentlichten Gegenanträgen

Mit ihren Gegenanträgen vom 26. Februar 2019 bzw. vom 12. März 2019 haben der „Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V.“ sowie Herr Professor [REDACTED] beantragt, gegen den Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 2 der ordentlichen Hauptversammlung 2019 (Entlastung der Mitglieder des Vorstands) zu stimmen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bayer AG halten diese Gegenanträge für unbegründet und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Eingehende und sorgfältige Prüfung der Übernahme von Monsanto, insbesondere mit Blick auf die Risiken aus dem Glyphosat-Geschäft von Monsanto

Der Vorstand hat sich im Rahmen der Übernahme von Monsanto sehr eingehend und in einer Vielzahl von Sitzungen mit den Chancen und Risiken der Übernahme auseinandergesetzt und diese im Vorfeld seiner Entscheidung zugunsten des Abschlusses des Merger Agreement im September 2016 sorgfältig gegeneinander abgewogen. Diese Risikobewertung hat der Vorstand auf der Grundlage eines für eine Übernahme in einer solchen Größenordnung in jeder Hinsicht angemessenen und hochprofessionellen Informations- und Update-Prozesses durchgeführt und vor Abschluss des Merger Agreement in einer Confirmatory Due Diligence mit Monsanto verifiziert.

Selbstverständlich hat der Vorstand im Rahmen der Übernahme auch die Risiken geprüft, die mit dem Glyphosatgeschäft von Monsanto verbunden sind. Diese Risikobewertung hat klar ergeben, dass die Glyphosat-haltigen Produkte von Monsanto bei sachgemäßer Anwendung sicher sind. So liegen über 800 Studien vor, die zu diesem Ergebnis kommen, und dies bestätigen auch die zuständigen Regulierungsbehörden weltweit kontinuierlich bis in die jüngste Zeit. In der 2017 vorgenommenen erneuten Betrachtung des Krebsrisikos durch die US-Umweltbehörde EPA hat diese beispielsweise über 100 als relevant eingestufte Studien berücksichtigt und kam dabei zu der Schlussfolgerung, dass eine krebserregende Wirkung von Glyphosat „unwahrscheinlich“ ist, wobei dies die nach der Nomenklatur der EPA unbedenklichste Einschätzung ist. Besonders relevant ist dabei eine große, staatlich finanzierte Beobachtungsstudie in den USA, die über einen Zeitraum von zwanzig Jahren im Agrarsektor durchgeführt wurde und die zu dem Ergebnis kommt, dass Glyphosat nicht krebserregend ist. Nach einer intensiven Prüfung hat noch im Januar 2019 das kanadische Gesundheitsministerium ein weiteres Mal die Sicherheit von Glyphosat eindeutig bestätigt und betont, dass derzeit – ausgehend von den Mengen Glyphosat, mit denen Menschen in Berührung kommen – keine Regulierungsbehörde weltweit ein Krebsrisiko sieht. Lediglich eine Bewertung einer Unterorganisation der Weltgesundheitsbehörde stuft Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend“ ein. Dabei wurde allerdings allein das allgemeine Gefährdungspotential („hazard“) beurteilt, nicht jedoch auch das Risiko des tatsächlichen Eintritts. Glyphosat wurde danach ebenso beurteilt wie der Genuss roten Fleisches und heißer Getränke.

Auf der Grundlage der Auffassungen der weltweiten Regulierungsbehörden und der Wissenschaft hat der Vorstand die Rechtsrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Glyphosat als gering bewertet. Dabei hat er sich auch auf ein vor Abschluss des Merger Agreement erstelltes,

ausführliches und regelmäßig aktualisiertes Gutachten einer renommierten U.S.-amerikanischen Rechtsanwaltssozietät gestützt. Diese Risikoeinschätzung wurde auch dadurch unterstrichen, dass bei Abschluss des Merger Agreement im September 2016 lediglich um die 120 Klagen mit Glyphosatbezug anhängig waren, wobei zu diesem Zeitpunkt über keine der Klagen in der Hauptsache erstinstanzlich entschieden war.

Dementsprechend ist die Behauptung in einem der Gegenanträge unzutreffend, der Vorstand habe sich erst im August 2018 ein Bild von den mit dem Glyphosat-Geschäft von Monsanto verbundenen Risiken gemacht.

Bayer wird seine Rechte in den Gerichtsverfahren in den USA entschieden verteidigen

Auch vor dem Hintergrund dieser klaren wissenschaftlichen Erkenntnisse halten Vorstand und Aufsichtsrat sowohl die Jury-Entscheidung in den USA aus dem August 2018 als auch die Jury-Entscheidungen aus März 2019 für falsch und unbegründet. In beiden Fällen werden Rechtsmittel eingelegt bzw. sind bereits eingelegt worden. Nach dem Entfallen der Beschränkungen der sogenannten „Hold Separate“-Anordnung des U.S.-Justizministeriums im August 2018 kann Bayer die gegen Monsanto gerichteten Verfahren nunmehr auch aktiv gestalten. Bayer wird seine Rechtsposition in diesen Verfahren entschieden verteidigen und ist überzeugt, dass diese letztlich auch von den U.S.-Gerichten bestätigt wird. Keine der bislang veröffentlichten Entscheidungen hat eine Bindungswirkung für andere anhängige Verfahren. Vielmehr werden für jedes weitere Verfahren die jeweils spezifischen Umstände des Einzelfalls zugrunde gelegt und auf dieser Basis entschieden.

Einhaltung der Pflichten des Vorstands wird durch externes Gutachten bestätigt

Der Aufsichtsrat hat die Übernahme von Monsanto von Anfang an eng begleitet und sich in diesem Zusammenhang auch intensiv mit den damit verbundenen Risiken – auch mit den aus dem Glyphosat-Geschäft von Monsanto erwachsenden Risiken – befasst. Anders als dies in einem der Gegenanträge behauptet wird, hat der Aufsichtsrat unmittelbar nach Bekanntwerden der ersten Jury-Entscheidung im August 2018 und den dadurch entstandenen Kursverlusten beschlossen zu prüfen, ob die Mitglieder des Vorstands im Zusammenhang mit der Übernahme von Monsanto ihre rechtlichen Pflichten eingehalten haben. Der Aufsichtsrat hat hierzu Anfang September 2018 die renommierte Rechtsanwaltssozietät Linklaters mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Linklaters ist nach einer umfassenden Prüfung zu dem klaren Ergebnis gekommen, dass die Mitglieder des Vorstands sowohl bei Abschluss des sogenannten Merger Agreement mit Monsanto im September 2016 als auch bei Vollzug der Übernahme von Monsanto im August 2018 ihre rechtlichen Pflichten in jeder Hinsicht eingehalten haben. Der Aufsichtsrat hat dieses Gutachten eingehend behandelt und kommt auf dieser Grundlage ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Vorstand pflichtgemäß gehandelt hat.

Vor diesem Hintergrund sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der festen Überzeugung, dass sie im Zusammenhang mit der Monsanto-Übernahme in jeder Hinsicht und zu jedem Zeitpunkt pflichtgemäß gehandelt haben.

Überzeugende Strategie des Vorstands / Entlastung für das Geschäftsjahr 2018

Unabhängig von dem Vorstehenden sind Vorstand und Aufsichtsrat über die derzeitige Bewertung von Bayer durch den Kapitalmarkt enttäuscht, da diese nicht den wahren Wert des Unternehmens widerspiegelt und die Auswirkungen der bisherigen nicht bindenden gerichtlichen Entscheidungen in den USA zu stark einpreist.

Gleichzeitig sind Vorstand und Aufsichtsrat fest davon überzeugt, dass die Übernahme von Monsanto die richtige Entscheidung war. Bayer ist durch die Übernahme von Monsanto das mit Abstand führende Unternehmen im Agrarbereich geworden. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, Monsanto übernehmen zu können, hat der Vorstand auch den von den Kartellbehörden geforderten Veräußerungen zugestimmt, die umfangreicher waren als ursprünglich geplant. Für die veräußerten Geschäfte wurden attraktive Veräußerungserlöse in Höhe von rund € 7,4 Mrd. und signifikante Veräußerungsgewinne in Höhe von € 4,1 Mrd. vor Steuern erzielt. Das durch diese Veräußerungen reduzierte Synergievolumen wurde durch andere, positive Effekte wie z.B. die Reduzierung der US-Steuersätze und der während der langen Phase der Kartellprüfungen erfolgten operativen Entschuldung Monsanto kompensiert, so dass per Saldo weiterhin ein signifikantes Wertschaffungspotenzial für die Gesamtakquisition bestand.

Bayer ist ein kerngesundes Unternehmen mit hervorragenden Wachstumsperspektiven, großer Ertragskraft, einem starken Portfolio und einer klaren Strategie. Auch die angekündigten Portfolio-, Effizienz- und Strukturmaßnahmen auf Divisions- und Konzernebene, die der Vorstand im November 2018 beschlossen und denen der Aufsichtsrat einstimmig zugestimmt hat, unterstreichen diese Strategie. Als Innovationsführer im Bereich der Life Sciences ist Bayer heute optimal positioniert, um von globalen Megatrends in den Bereichen Ernährung und Gesundheit zu profitieren.

Der Aufsichtsrat hat in seiner letzten Sitzung nochmals ausdrücklich bestätigt, dass er den Vorstand und seine Strategie, einschließlich des Erwerbs von Monsanto, einhellig unterstützt. Diese Strategie ist der richtige Weg für Bayer, und Bayer wird hiermit sehr erfolgreich sein.

Vor diesem Hintergrund halten Vorstand und Aufsichtsrat geschlossen an ihrem Beschlussvorschlag fest, unter Tagesordnungspunkt 2 der diesjährigen Hauptversammlung den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

Zufluss aus kurzfristiger variabler Vergütung für Herrn Baumann

Mit Blick auf die in einem der Gegenanträge kritisierte höhere Auszahlung der Tantieme von Herrn Baumann hält der Aufsichtsrat im Übrigen Folgendes fest:

Herr Baumann erhält für das Geschäftsjahr 2018 eine kurzfristige variable Vergütung in Höhe von € 1,708 Mio. (für das Geschäftsjahr 2017 erhielt er € 1,335 Mio.). Die Auszahlung für das Geschäftsjahr 2018 entspricht 113% seines Zielbonusses, während die Auszahlung für das Geschäftsjahr 2017 90% seines Zielbonusses entspricht. Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die kurzfristige variable Vergütung setzt sich sowohl für das Geschäftsjahr 2017 als auch für das Geschäftsjahr 2018 unverändert zu gleichen Teilen aus drei Elementen zusammen, die sich in unterschiedlicher Weise entwickelten:

1. Die individuelle Performance von Herrn Baumann wurde für das Geschäftsjahr 2018 auf gleichem Niveau wie für das Geschäftsjahr 2017 bewertet.
2. Das operative Ergebnis der Divisionen fiel im gewichteten Durchschnitt etwas schlechter aus als im Geschäftsjahr 2017.
3. Das Ergebnis der Konzernkomponente – gemessen als bereinigtes Ergebnis je Aktie – fiel für das Geschäftsjahr 2018 signifikant höher aus als für das Geschäftsjahr 2017 und ist damit der Hauptgrund für die gegenüber dem Vorjahr erhöhte Auszahlung.

Die kurzfristige variable Vergütung schwankt von Jahr zu Jahr – je nach Entwicklung der operativen Ergebnisse der Divisionen und des bereinigten Ergebnisses je Aktie – mitunter sehr stark. Das ist im System der kurzfristigen variablen Vergütung angelegt. Angesichts der guten operativen Performance von Bayer im Geschäftsjahr 2018 stieg die kurzfristige variable

Vergütung von Herrn Baumann und den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Vorjahr erheblich. In Hinblick auf die schwache Entwicklung des Aktienkurses gingen demgegenüber die Auszahlungen aus der langfristigen variablen Vergütung (Aspire) erheblich zurück. So wurde für die im Dezember 2017 endende LTI-Tranche im Januar 2018 nur 20% des ursprünglichen Zielwertes ausgezahlt (im Vergütungsbericht mit € 72.000 ausgewiesen) und im Januar 2019 erfolgte für die im Dezember 2018 endende LTI-Tranche gar keine Auszahlung. Letzteres schlägt sich allerdings erst in der Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2019 nieder. Sowohl STI als auch LTI atmen mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Beides ist aus Sicht des Aufsichtsrats angemessen.

Letztlich erhielt Herr Baumann im Geschäftsjahr 2018 eine Zahlung in Höhe von € 1,037 Mio. als langfristige Barvergütung über virtuelle Aktien. Hierbei handelt es sich um eine aufgeschobene STI-Zahlung, auf die Herr Baumann bereits im Geschäftsjahr 2014 Anspruch erworben hat. Damals wurden nur 50% des einjährigen Bonusses ausgezahlt und die Auszahlung der übrigen 50% über drei weitere Jahre aufgeschoben. Dieser ursprünglich im Geschäftsjahr 2014 entstandene Zahlungsanspruch wurde nicht nur aufgeschoben, sondern zusätzlich an die Entwicklung der Bayer-Aktie (Kurs plus Dividende) gekoppelt. Diese Art der aufgeschobenen Teil-Auszahlung aus der einjährigen variablen Vergütung wurde mit der grundsätzlichen Neuausrichtung der Vorstandsvergütung zum 1. Januar 2016 beendet. Die letzte Auszahlung aus aufgeschobenen Teilen der einjährigen variablen Vergütung erfolgte im Januar 2019 für den Anspruch aus 2015.

Bayer Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat